

1364/J XXI.GP  
18.10.2000

### ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur

betreffend Novellierung des Kärntner Lehrergesetzes

Im Kärntner Landtag wurde am 28.09.2000 eine Novellierung des Kärntner Lehrergesetzes beschlossen. Das Gesetz wurde insbesondere im Hinblick auf das Auswahlverfahren für die Betreuung mit Leitungsfunktionen an öffentlichen Pflichtschulen geändert. In der Stellungnahme ihres Ministeriums und des Bundeskanzleramtes wurde dieser Gesetzesentwurf in mehreren Punkten kritisiert.

In Ihrer Anfragebeantwortung betreffend die Ausschreibung für die Schulleiterposten in den zweisprachigen Schulen Kärntens vom 15.09.1999 zur Anfrage 6697/J der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits führen Sie aus, dass der Leiter einer Schule zumindest jene Voraussetzungen erfüllen muß, die Lehrerinnen und Lehrern an zweisprachigen Schulen bzw. in zweisprachigen Klassen erfüllen müssen. Da Leiter auch zu Unterrichtserteilung verpflichtet sind und im Falle der völligen Freistellung zumindest für Vertretungsstunden zur Verfügung stehen müssen, ergibt sich das Erfordernis der Zweisprachigkeit auch aus diesem Grund und stellt daher ein Qualifikationserfordernis dar. Im Zuge der Novelle des Kärntner Lehrergesetzes wurde dieses Qualifikationserfordernis für Leitungsfunktionen an öffentlichen zweisprachigen Volksschulen nicht verankert.

Gemäß Artikel 98 B - VG kann die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen 8 Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Da diese Angelegenheit der für die slowenische Volksgruppe im Besonderen in Betracht kommenden Volksschulen betrifft, sind durch die gegenständliche Gesetzesnovellierung zweifellos Bundesinteressen betroffen. Die Interessen des Bundes ergeben sich aber auch aus der vor kurzen einstimmig im Nationalrat beschlossenen Staatszielbestimmung.

Festgehalten sei auch noch, dass in einem Gespräch mit den Vertretern der slowenischen Organisationen diesen vor dem Sommer dieses Jahres zugesichert wurde, im Landtag keine mehrheitlichen Beschlüsse gegen den Willen der slowenischen Organisationen zu treffen. Die slowenischen Organisationen haben sich klar für die Festschreibung des Qualifikationserfordernisses der Zweisprachigkeit (Auswahlverfahren) für die Betreuung mit Leitungsfunktionen an öffentlichen zweisprachigen Volksschulen ausgesprochen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Laut unseren Informationen hat Ihr Ministerium in einer Stellungnahme, die Novelle zum Landeslehrergesetz, dahingehend kritisiert, dass es in einigen Bestimmungen nicht mit dem Minderheitenschulgesetz bzw. den Landeslehrerdienstrechtsgesetz übereinstimme. Wie lautet konkret Ihre Stellungnahme zur Novelle des Kärntner Landeslehrergesetzes, das am 28.09. vom Kärntner Landtag beschlossen wurde und wurde Ihre Stellungnahme berücksichtigt?
2. Wenn nein, werden Sie beantragen, dass die Bundesregierung gemäß Artikel 98 B - VG einen Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß erhebt?
3. Entgegen Ihren eindeutigen Feststellungen in der Anfragebeantwortung vom 15.09.1999 zu 6697/J wurde das Qualifikationserfordernis der Zweisprachigkeit im Zuge der gegenständlichen Novelle des Kärntner Lehrergesetzes nicht gesetzlich verankert. Werden Sie aus diesem Grund beantragen, dass die Bundesregierung gemäß Artikel 98 B - VG gegen den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages einen Einspruch erhebt? Wenn nein, wie werden Sie sicherstellen, dass der/die Leiter/in einer zweisprachigen Schule jene Voraussetzungen erfüllt, die Lehrerinnen und Lehrer in zweisprachigen Klassen erfüllen müssen?
4. Werden Sie bei Nichtverankerung des Qualifikationserfordernisses, der Zweisprachigkeit im Kärntner Lehrergesetz als letztes Mittel eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof durch die Bundesregierung beantragen?

Wenn nein, warum nicht?